



Rundschreiben Nr. 6/2026 – Löhne

ausgearbeitet von: Dr. Martin Recla

Bruneck, den 07.04.2026

- **Neuerungen Krankheit**
- **Neue Informationspflicht Arbeitssicherheit: Smart Working**

Neuerungen Krankheit

Seit **März 2026** gelten neue Vorgaben für krankheitsbedingte Abwesenheiten von Arbeitnehmern. Künftig können Fehlzeiten wegen Krankheit nur noch dann als solche abgerechnet werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt – auch bei Abwesenheiten von weniger als drei Tagen, die vollständig vom Arbeitgeber zu vergüten sind (sogenannte Karenzzeit). Technisch können die Karenzzeiten noch ohne ärztliches Attest gemeldet werden, wir empfehlen dies aber trotzdem vom Arbeitnehmer anzufordern.

Bereits ab dem ersten Krankheitstag müssen die Daten des ärztlichen Zeugnisses, einschließlich der darin enthaltenen **PUC-Nummer**, an das INPS übermittelt werden.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass das ärztliche Attest grundsätzlich am ersten Krankheitstag ausgestellt werden muss. Eine rückwirkende Ausstellung ist – mit Ausnahme von Hausbesuchen – nicht vorgesehen.

Neue Informationspflicht Arbeitssicherheit ab 07.04.2026: Smart Working

Mit dem Gesetz Nr. 81/2017 wurde in Italien erstmals eine gesetzliche Grundlage für Smart Working geschaffen. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Vertragsform, sondern um eine flexible Art der Arbeitsausführung, bei der Arbeitsort und -zeit variabel sind und digitale Technologien genutzt werden. Während Smart Working zunächst wenig verbreitet war, nahm es insbesondere während der Corona-Pandemie stark zu. In jüngster Zeit zeichnet sich teilweise wieder eine Rückkehr zur Präsenzarbeit ab.





Bereits nach der bisherigen Regelung (Art. 22 Gesetz 81/2017) waren Arbeitgeber verpflichtet, Arbeitnehmer im Smart Working jährlich schriftlich über die spezifischen Risiken der Tätigkeit zu informieren. Diese Verpflichtung blieb bislang jedoch ohne konkrete Sanktionen.

Neue Regelung ab 07.04.2026

Mit dem Gesetz Nr. 34/2026 (Art. 11) wird diese Mitteilungspflicht nun verschärft. Die Verpflichtung wird in den Einheitstext zur Arbeitssicherheit (GVD Nr. 81/2008, Art. 3, neuer Abs. 7-bis) aufgenommen und gilt künftig für **alle Arbeitgeber**.

Neu ist insbesondere, dass die **Nichtbeachtung der jährlichen Informationspflicht nun sanktioniert wird**. Laut Art. 55 Abs. 5 Buchst. c) GVD 81/2008 drohen:

- Freiheitsstrafe von **2 bis 4 Monaten**, oder
- Geldstrafe von **1.200 bis 5.200 Euro**

Zur Umsetzung kann weiterhin das vom INAIL während der Pandemie veröffentlichte Standardformular verwendet und gegebenenfalls an betriebliche Besonderheiten angepasst werden (z. B. psychosoziale Risiken, Recht auf Abschalten).

Wir empfehlen dies mit dem persönlichen Arbeitssicherheitsexperten abzuklären.

